**15. DEZEMBER 2023 - Ministerieller Erlass zur Festlegung des Musters des ärztlichen Standardattests, das im Rahmen von Anträgen auf Aufenthaltserlaubnis auf der Grundlage von Artikel 9*ter* des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 zu verwenden ist**

(*Belgisches Staatsblatt* vom 6. Juni 2024)

Diese deutsche Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

**FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES**

**15. DEZEMBER 2023 - Ministerieller Erlass zur Festlegung des Musters des ärztlichen Standardattests, das im Rahmen von Anträgen auf Aufenthaltserlaubnis auf der Grundlage von Artikel 9*ter* des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 zu verwenden ist**

Die Staatssekretärin für Asyl und Migration

Aufgrund des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern, des Artikels 9*ter* § 1 Absatz 4, abgeändert durch das Gesetz vom 23. Juni 2022;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 17. Mai 2007 zur Festlegung der Ausführungs­modalitäten zum Gesetz vom 15. September 2006 zur Abänderung des Gesetzes vom 15. De­zember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern, des Artikels 7 Absatz 1, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 11. Dezember 2023 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 17. Mai 2007 zur Festle­gung der Ausführungsmodalitäten zum Gesetz vom 15. September 2006 zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern in Bezug auf die Festlegung des Musters des ärztlichen Standardattests, das im Rahmen von Anträgen auf Aufenthaltserlaubnis auf der Grundlage von Artikel 9*ter* des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 zu verwenden ist;

Aufgrund der Stellungnahme Nr. 255/2022 der Datenschutzbehörde vom 1. Dezem­ber 2022;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 72.142/4 des Staatsrates vom 3. Oktober 2022, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat,

Erlässt:

**Einziger Artikel -** Das Muster des ärztlichen Standardattests, das Ausländer mit ihrem Antrag auf Aufenthaltserlaubnis auf der Grundlage von Artikel 9*ter* des Gesetzes vom 15. De­zember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Aus­weisen von Ausländern übermitteln müssen, wird in der Anlage zu vorliegendem Erlass festgelegt.

Brüssel, den 15. Dezember 2023

N. DE MOOR

\_\_\_\_\_\_\_

**Anlage**

**FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES**

**Generaldirektion Ausländeramt**

**ÄRZTLICHES ATTEST**

*zur Unterstützung eines Antrags auf Aufenthaltserlaubnis auf der Grundlage von Artikel 9ter des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern*

An den Arzt: Bitte händigen Sie dieses Attest dem/der Betreffenden aus. Er/Sie übermittelt es dem Ausländeramt.

Name und Vorname(n) des Patienten:

Geburtsdatum:

Staatsangehörigkeit:

Geschlecht:

**1. Medizinische Vorgeschichte[[1]](#footnote-1):**

**2. Diagnose** **(ausführliche Beschreibung der Art und des Schweregrads der Erkrankung(en), aufgrund deren der Antrag auf Aufenthaltserlaubnis auf der Grundlage von Artikel 9*ter* eingereicht wird):**

*Es liegt im Interesse des Patienten, dass für jede Erkrankung Belege (z. B. Bericht eines Facharztes) vorgelegt werden.*

**3. Aktuelle Behandlung und Beginn der Behandlung der in Rubrik 2 genannten Erkrankungen:**

3.1 Arzneimittelbehandlung/medizinisches Material:

3.2 Eingriffe/Krankenhausaufenthalte (Häufigkeit/Datum der letzten Aufnahme):

3.3 Vorgesehene Dauer der notwendigen Behandlung:

**4. Mögliche Folgen und Komplikationen bei einem Abbruch der Behandlung:**

**5. Verlauf und Prognose der in Rubrik 2 genannten Erkrankung(en):**

**6. Falls anwendbar: Gibt es spezifische Bedürfnisse in Verbindung mit der medizinischen Betreuung? Erfordert die Behandlung häusliche Versorgung?**

**7. Angabe der dem vorliegenden Attest beigefügten Anlagen:**

Datum:

Name, Unterschrift und Stempel des Arztes: LIKIV-Nr.:

**Achtung - Wichtige Anmerkungen**

*Das Ausländeramt muss den betreffenden Arzt identifizieren können. Es liegt demnach im Interesse des Patienten, dass der Name und die LIKIV-Nummer des Arztes leserlich angegeben werden.*

*Das Ausländeramt hat das Recht, den Gesundheitszustand des Patienten durch einen von der Verwaltung bestimmten Arzt überprüfen zu lassen.*

*Mit dem Einverständnis des Patienten kann vorliegendem ärztlichen Attest ein ausführlicherer ärztlicher Bericht beigefügt werden (Gesetz vom 22. August 2002 über die Rechte des Patienten).*

**Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Prüfung und Bearbeitung Ihres Antrags auf Aufenthaltserlaubnis auf der Grundlage von Artikel 9*ter* des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern[[2]](#footnote-2)**

**1. Für die Verarbeitung Verantwortlicher:**

Der Verantwortliche für die Verarbeitung der Gesundheitsdaten des Antragstellers und anderer personenbezogener Daten, die im Rahmen von Anträgen auf Aufenthaltserlaubnis auf der Grundlage von Artikel 9*ter* des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern (nachstehend "Gesetz vom 15. Dezember 1980") erhoben werden, ist der für die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern zuständige Minister, vertreten durch den Generaldirektor des Ausländeramtes.

**2. Datenschutzbeauftragter und Ausübung Ihrer Rechte:**

Der Datenschutzbeauftragte (nachstehend "DSB") ist die Person im Ausländeramt, an die Sie sich wenden können, wenn Sie Fragen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und zur Ausübung der Rechte, die Ihnen die DSGVO eröffnet, haben. Dabei handelt es sich um das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Einschränkung, Löschung, Widerspruch und Übertragbarkeit.

*Die Kontaktdaten des DSB lauten wie folgt:*

*Föderaler Öffentlicher Dienst Inneres - Generaldirektion Ausländeramt*

*Datenschutzbeauftragter*

*Boulevard Pachéco/Pachecolaan 44, 1000 Brüssel, Belgien*

*E-Mail: dpo.dvzoe[at]ibz.fgov.be*

*Telefon: +32 2 793 80 00*

*Formular auf der Website des FÖD Inneres:* [*https://ibz.be/*](https://ibz.be/)

Die Ausübung dieser Rechte ist grundsätzlich kostenlos. Bei offenkundig unbegründeten oder exzessiven Anträgen kann das Ausländeramt jedoch die Zahlung eines angemessenen Entgelts verlangen oder sich weigern, aufgrund Ihres Antrags tätig zu werden.

2.1 Auskunftsrecht:

Sie haben das Recht, beim Ausländeramt nachzufragen, ob es Sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet. Ist dies der Fall, sind Sie berechtigt, eine Kopie dieser Daten anzufordern und Auskunft über die Verarbeitungszwecke, die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die Daten offengelegt worden sind, die Dauer, für die die Daten gespeichert werden, und die Herkunft der Daten (wenn diese nicht bei Ihnen erhoben wurden) zu erhalten.

2.2 Recht auf Berichtigung:

Das Ausländeramt ist verpflichtet, richtige Daten zu verarbeiten und, falls erforderlich, Maßnahmen zur Berichtigung der Daten zu ergreifen. Somit haben Sie das Recht, vom Ausländeramt die Berichtigung Sie betreffender personenbezogener Daten, die unrichtig sind, zu verlangen und zu erwirken.

2.3 Recht auf Einschränkung:

In folgenden Fällen haben Sie das Recht, vom Ausländeramt die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen und zu erwirken:

a. wenn Sie die Richtigkeit der Sie betreffenden personenbezogenen Daten bestreiten, und zwar für eine Dauer, die es dem Ausländeramt ermöglicht, die Richtigkeit der Daten zu überprüfen, oder

b. wenn die Verarbeitung unrechtmäßig ist und Sie die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten ablehnen und stattdessen die Einschränkung ihrer Verarbeitung verlangen oder

c. wenn das Ausländeramt die Sie betreffenden personenbezogenen Daten für die Zwecke der Verarbeitung nicht länger benötigt, Sie sie jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung Ihrer Rechtsansprüche benötigen oder

d. wenn Sie Widerspruch gegen die Verarbeitung gemäß Artikel 21 Absatz 1 der DSGVO eingelegt haben, solange noch nicht feststeht, ob die berechtigten Gründe des Ausländeramtes gegenüber den von Ihnen vorgebrachten Gründen überwiegen.

Wurde die Verarbeitung eingeschränkt, so dürfen Ihre Daten - von ihrer Speicherung abgesehen - nur mit Ihrer Einwilligung oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen oder zum Schutz der Rechte einer anderen natürlichen oder juristischen Person oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses der Europäischen Union oder eines ihrer Mitgliedstaaten verarbeitet werden.

2.4 Recht auf Löschung ("Recht auf Vergessenwerden"):

Da die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten für die Wahrnehmung einer Aufgabe in Ausübung öffentlicher Gewalt erforderlich ist, die dem Ausländeramt übertragen wurde, sind Sie nicht berechtigt, die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen und zu erwirken.

2.5 Widerspruchsrecht:

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch das Ausländeramt Widerspruch einzulegen. Das Ausländeramt kann sich jedoch widersetzen, wenn es zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung gibt, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder wenn die Verarbeitung der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen dient.

2.6 Recht auf Übertragbarkeit:

Da die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch das Ausländeramt nicht auf Ihrer Einwilligung oder der Erfüllung eines Vertrags beruht, findet das Recht auf Übertragbarkeit keine Anwendung. Sie sind daher nicht berechtigt, Ihre personenbezogenen Daten vom Ausländeramt in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten, um sie einem anderen für die Verarbeitung Verantwortlichen zu übermitteln.

**3. Verarbeitungszwecke:**

Die Gesundheitsdaten des Antragstellers, die im Rahmen Ihres Antrags auf Aufenthaltserlaubnis auf der Grundlage von Arti­kel 9*ter* des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern erhoben werden, sind aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses erforderlich *[Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g der DSGVO]*, während die anderen erhobenen personenbezogenen Daten für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich sind, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt *[Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der DSGVO]*, die dem Ausländeramt übertragen wurde, das heißt: die Anwendung der Rechtsvorschriften über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern.

Diese Daten werden zu folgenden Zwecken verarbeitet:

* Sie zu identifizieren,
* die Bearbeitung Ihres Aufenthaltsantrags zu gewährleisten und insbesondere zu beurteilen, ob es im Herkunftsland des Antragstellers oder in dem Land, in dem er sich aufhält, eine angemessene Behandlung für die Krankheit gibt, an der der Antragsteller leidet; die Verfügbarkeit und Zugänglichkeit dieser Behandlung werden ebenfalls beurteilt,
* die Weiterverfolgung des Aufenthalts des Antragstellers auf dem Staatsgebiet des Königreichs Belgien zu gewährleisten, einschließlich seiner eventuellen Festhaltung und Ausweisung aus dem Staatsgebiet,
* die Verteidigung des Belgischen Staates vor den Gerichten zu gewährleisten, bei denen gegen Beschlüsse in Bezug auf den Antragsteller Beschwerde eingereicht werden kann,
* straf- und verwaltungsrechtliche Verstöße zu ermitteln, festzustellen und zu verfolgen, die insbesondere in den Rechtsvorschriften über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern sowie in den Rechtsvorschriften über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer vorgesehen sind.

**4. Empfänger:**

Die Gesundheitsdaten des Antragstellers, die vom Ausländeramt im Rahmen von Anträgen auf Aufenthaltserlaubnis auf der Grundlage von Artikel 9*ter* des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 erhoben und verarbeitet werden, können gegenüber folgenden Kategorien von Empfängern offengelegt werden:

* den vom Minister beziehungsweise vom Ausländeramt bestimmten Ärzten sowie den von diesen Ärzten hinzuge­zogenen Gutachtern, damit sie Folgendes beurteilen: die Krankheit, die der Antragsteller zur Unterstützung seines Aufenthaltsantrags anführt, ihren Schweregrad, die als notwendig erachtete Behandlung, die tatsächliche Gefahr für das Leben oder die körperliche Unversehrtheit des Antragstellers oder die tatsächliche Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung, wenn es im Herkunftsland oder in dem Land, in dem der Antragsteller sich aufhält, keine Behandlung gibt, die Möglichkeiten und die Zugänglichkeit einer Behandlung im Herkunftsland oder in dem Land, in dem sich der Antragsteller aufhält,
* den vom Ausländeramt bestimmten Rechtsanwälten, damit sie die Verteidigung des Belgischen Staates vor den Gerichten gewährleisten, bei denen der Antragsteller gegen die Beschlüsse des Ausländeramtes in Bezug auf seine Person Beschwerde einreichen kann,
* den Verwaltungsgerichten beziehungsweise ordentlichen Gerichten, damit sie die Verteidigung des Belgischen Staates vor Gerichten gewährleisten, bei denen der Antragsteller gegen die Beschlüsse des Ausländeramtes in Bezug auf seine Person Beschwerde einreichen kann,
* dem Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose, damit er über den vom Antragsteller eingereichten Antrag auf internationalen Schutz befindet.

Gegenüber anderen als den oben genannten Kategorien dürfen die Gesundheitsdaten des Antragstellers nur mit Einwilligung der betreffenden Person offengelegt werden und sofern die Zwecke dieser Offenlegung mit den ursprünglichen Zwecken, für die sie erhoben wurden, vereinbar sind.

Personenbezogene Daten, bei denen es sich nicht um Gesundheitsdaten des Antragstellers handelt und die vom Ausländeramt erhoben und verarbeitet werden, können neben den oben erwähnten Kategorien von Empfängern auch gegenüber den folgenden Kategorien von Empfängern offengelegt werden:

* den belgischen Gemeinden, damit sie den Antragsteller identifizieren, die Bearbeitung seines Aufenthaltsantrags gewährleisten und seinen Aufenthalt weiterverfolgen (einschließlich seiner eventuellen Ausweisung aus dem Staatsgebiet des Königreichs),
* der Föderalagentur für die Aufnahme von Asylsuchenden ("Fedasil"), damit sie den Antragsteller identifiziert, die Bearbeitung seines Aufenthaltsantrags gewährleistet und seinen Aufenthalt weiterverfolgt (einschließlich seiner eventuellen Ausweisung aus dem Staatsgebiet des Königreichs),
* der Generaldirektion der Strafanstalten des Föderalen Öffentlichen Dienstes Justiz, damit sie den Antragsteller identifiziert, die Bearbeitung seines Aufenthaltsantrags gewährleistet und seinen Aufenthalt weiterverfolgt (einschließ­lich seiner eventuellen Ausweisung aus dem Staatsgebiet des Königreichs),
* dem Landesinstitut für Kranken- und Invalidenversicherung ("LIKIV") und der Ärztekammer, um sicherzustellen, dass der Arzt, der dieses Attest unterzeichnet hat, im Verzeichnis der Ärztekammer eingetragen ist und das Recht hat, den Beruf des Arztes auszuüben,
* den verschiedenen Nichtregierungsorganisationen und anderen Vereinigungen, an die sich der Antragsteller wenden kann, um ihn zu unterstützen und/oder zu verteidigen[[3]](#footnote-3),
* den föderalen Ombudsleuten, damit sie Beschwerden über die Arbeitsweise des Ausländeramtes untersuchen und auf Ersuchen der Abgeordnetenkammer Nachforschungen in Bezug auf die Arbeitsweise des Ausländeramtes durchführen.[[4]](#footnote-4)

**5. Speicherfrist:**

Gesundheitsdaten des Antragstellers, die vom Ausländeramt im Rahmen von Anträgen auf Aufenthaltserlaubnis auf der Grundlage von Artikel 9*ter* des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 erhoben und verarbeitet werden, werden dreißig Jahre lang aufbewahrt. Nach dieser Frist von dreißig Jahren werden die genannten Daten nach Erlaubnis des Generalarchivars des Königreichs vernichtet.

Andere personenbezogene Daten (einschließlich der von den Ärzten des Ausländeramtes abgegebenen Gutachten) werden gemäß den Anweisungen des Staatsarchivs fünfundsiebzig Jahre lang aufbewahrt. Nach Ablauf dieser Frist von fünfundsiebzig Jahren werden die genannten Daten entweder an das Staatsarchiv übertragen oder nach Erlaubnis des Generalarchivars des Königreichs vernichtet.

**6. Übermittlungen an Drittländer:**

Im Rahmen der Aufgaben des Ausländeramtes kann es erforderlich sein, dass das Ausländeramt einige Ihrer personenbezogenen Daten an Länder übermittelt, die nicht der Europäischen Union angehören. Wenn es sich um Gesundheitsdaten des Antragstellers handelt, erfolgt die Übermittlung nur mit Einwilligung der betreffenden Person.

Das Ausländeramt sorgt im Rahmen des Möglichen dafür, dass in die Abkommen, die es mit Drittländern schließt, Klauseln zur Gewährleistung eines angemessenen Schutzniveaus für Ihre personenbezogenen Daten aufgenommen werden. Diese Abkommen können beim DSB des Ausländeramtes angefordert werden.

In Ermangelung von Angemessenheitsbeschlüssen und der Möglichkeit, Abkommen zur Gewährleistung eines angemessenen Schutzniveaus für Ihre personenbezogenen Daten zu schließen , kann das Ausländeramt in Ausnahmefällen dennoch einige Ihrer personenbezogenen Daten an Drittländer übermitteln, und zwar weil die Umsetzung der europäischen und nationalen Migrationspolitik ein wichtiger Grund des öffentlichen Interesses im Sinne von Artikel 49 der DSGVO ist.

**7. Beschwerde bei der Datenschutzbehörde:**

Wenn Sie der Ansicht sind, dass das Ausländeramt Ihre personenbezogenen Daten nicht gemäß den Bestimmungen der DSGVO verarbeitet hat, haben Sie die Möglichkeit, bei der Datenschutzbehörde ("DSB") Beschwerde einzureichen. Die Kontaktdaten der DSB lauten wie folgt:

*Datenschutzbehörde*

*Rue de la Presse/Drukpersstraat 35*

*1000 Brüssel*

*Belgium*

*contact[at]apd-gba.be*

*+32 2 274 48 00*

*www.autoriteprotectiondonnees.be / www.gegevensbeschermingsautoriteit.be*

1. Der Arzt, der das Attest ausstellt, muss nur dann die medizinische Vorgeschichte ausführen, wenn und soweit dies erforderlich ist, um nachzuweisen, dass die Person derzeit so sehr an einer Krankheit leidet, dass sie eine tatsächliche Gefahr für ihr Leben oder ihre körperliche Unversehrtheit oder eine tatsächliche Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung darstellt, wenn in ihrem Herkunftsland oder dem Land, in dem sie sich aufhält, keine angemessene Behandlung vorhanden ist. [↑](#footnote-ref-1)
2. Diese Informationen werden Ihnen in Übereinstimmung mit Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung ("DSGVO") zur Verfügung gestellt. [↑](#footnote-ref-2)
3. Gegenüber diesen verschiedenen Nichtregierungsorganisationen und/oder anderen Vereinigungen werden personenbezogene Daten nur mit Einwilligung der betreffenden Person offengelegt. [↑](#footnote-ref-3)
4. Gesetz vom 22. März 1995 zur Einführung föderaler Ombudsmänner. [↑](#footnote-ref-4)